

Budo-Verein Neukirchen e.V.

VR 7592 · Vorstand: Gerald Schneider, Tom Fischer · Mitgliedsantrag · www.shuriken.de

Für die Mitgliedschaft im Bujinkan erhebt der Verein einen Zusatzbeitrag. Dieser bestimmt sich nach den Grundregeln des Bujinkan und beträgt zum Vertragsbeginn 2.000 Japanische Yen für die Standard- bzw. 15.000 Japanische Yen für die Shidoshi-Kai-Mitgliedschaft. Der Zusatzbeitrag wird vom Verein zum jeweiligen Umrechnungskurs in Euro im Voraus erhoben. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird nicht vom Verein bestimmt und kann variieren. Die jeweils aktuelle Beitragshöhe wird vor Bestellung des Mitgliedsausweises bekannt gegeben.

§ 3 Rechte des Mitglieds

Das Mitglied ist berechtigt an allen Trainingseinheiten sowie Unternehmungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4 Gesundheit des Mitglieds

Das Mitglied erklärt hiermit, dass es sportgesund ist. Im Zweifelsfall ist vor der Anmeldung ein Arzt zu befragen.

§ 5 Haftungsausschluss

Das Mitglied ist nicht durch den Verein versichert. Bei entstandenen Schäden, Verletzungen (auch mit Spätfolgen) wird vom Verein keine Haftung übernommen, ebenso für Diebstahl von Wertgegenständen, Kleidung und Geld. Es wird empfohlen, vom Mitglied eine private Unfallversicherung abzuschließen.

§ 6 Zahlungsweise

Die Beitragszahlung erfolgt zwischen dem 15. und 20. des laufenden Monats. Die Zahlung ist ausschließlich durch Dauerauftrag auf das oben genannte Konto möglich. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verein die Berechnung von Mahngebühren vor. Der Beitrag ist auch dann für die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten, wenn das Training im Verein nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7 Krankheit und Ausfallzeiten

Nicht vorhersehbare Ausfallzeiten oder Unterbrechungen (Krankheit, Urlaub usw.) entbinden nicht aus den Verpflichtungen dieses Vertrages. Bei Dauererkrankungen, Härtefällen, Umzug usw. kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Vorstand für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt oder aufgehoben werden.

§ 8 Sonstiges

Das Mitglied bestätigt, eine Kopie dieses Vertrages erhalten zu haben.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Verein und Mitglied verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck nach Sinn und Zweck entspricht.

Es gelten die Bestimmungen der Satzung. Diese ist beim Vorstand einzusehen.

Gerichtsstand ist Chemnitz. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied
*(bei Minderjährigen Unterschrift
der/des Erziehungsberechtigten)*

Unterschrift Vereinsvorstand